

**Satzung der FREIWILLIGEN FEUERWEHR ETTMANNSDORF
der Stadt Schwandorf vom 31. März 1995.
Geändert durch Satzung am 29. April 2006.**

§ 1
NAME, SITZ

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr Ettmannsdorf ist ein Verein des bürgerlichen Rechts und führt den Namen

"FREIWILLIGE FEUERWEHR ETTMANNSDORF".

Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, wird zum Vereinsnamen der Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V. ") beigefügt. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwandorf Ortsteil Ettmannsdorf.

§ 2
ZWECK

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Ettmannsdorf, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 bis 68 der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
MITGLIEDER

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. Vereinsmitgliedern
 - d. Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind alle Feuerwehrdienstleistenden. Passive Mitglieder sind die Mitglieder, welche mehr als 10 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben und

aufgrund Ihres Alters, Ihrer Gesundheit oder sonstiger Gründe keinen Feuerwehrdienst verrichten können oder wollen oder aktive Mitglieder, die bei einem Einsatz oder einer Übung gesundheitliche Schäden erlitten haben, die zu einer Dienstuntauglichkeit führen. Vereinsmitglieder fördern die Aufgaben des Vereins. Personen, die den Zweck des Vereines in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluß des Verwaltungsrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 ERWERB der MITGLIEDSCHAFT

- 1) Voraussetzung der Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr sind:
 - a. unbescholtener Ruf
 - b. ein Mindestalter gemäß Artikel 7 BayFwG
 - c. körperliche und geistige Befähigung (gilt ausschließlich für aktive Mitglieder)
 - d. Höchstalter 50 Jahre bei Aufnahme
- 2) Als aktive Mitglieder können nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet von Schwandorf haben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Derselbe ist nicht verpflichtet eine Ablehnung zu begründen.
- 3) Tritt ein Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr bei Wechsel des Wohnortes in die Freiwillige Feuerwehr Ettmannsdorf über, so werden vorher bei einer anderen Feuerwehr zurückgelegte Dienst- bzw. Mitgliedszeiten angerechnet, wenn sich der Übertretende innerhalb von 3 Monaten bei der Freiwilligen Feuerwehr Ettmannsdorf anmeldet. Diese Übertrittsregelung findet nur Anwendung bei aktiven Mitgliedern.
- 4) Neuaufgenommene aktive Mitglieder sind durch den Kommandanten oder dessen Stellvertreter durch Handschlag zur Erfüllung der Aufgaben entsprechend der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schwandorf und den Bestimmungen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes zu verpflichten.
- 5) Vereinsmitglied kann bei Zustimmung des Verwaltungsrates auch eine Person werden, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Vereinsbeiträge für die Differenzjahre zwischen Ihrem Aufnahmealter und Ihrem 50. Lebensjahr nachentrichtet. Es gilt bei dieser Regelung immer der zur Zeit gültige Beitragssatz für Vereinsmitglieder.¹⁾

§5 RECHTE und PFLICHTEN

- 1) Die aktiven Mitglieder unterwerfen sich einer dienstlichen Einteilung und der in der Freiwilligen Feuerwehr unerläßlichen Ordnung, nehmen an den vorgeschriebenen Übungen und Unterweisungen teil, wozu auch Sportveranstaltungen im Rahmen des Übungsprogrammes zählen und tragen im Dienst die Dienstkleidung.

- 2) Neuzugänge werden als aktive Mitglieder anerkannt, wenn sie während der Dauer 1 Jahres ihrer Ausbildungszeit mindestens 3/4 der nach dem Übungsplan vorgesehenen Übungen besucht haben. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand nach Rücksprache mit dem Kommandanten.
- 3) Wenn ein aktives Mitglied nicht mindestens vier Übungen nach dem vorgeschriebenen Übungsplan (auf 1 Jahr gesehen) besucht, wird es künftig nur mehr als passives Mitglied geführt, soweit es mindestens 10 Jahre ununterbrochen aktiven Feuerwehrdienst nachweisen kann. Ansonsten wird es als Vereinsmitglied geführt. Der Kommandant hat darüber der Vorstandschaft zu berichten.
- 4) Wer gegen die Satzung oder gegen die Dienstvorschriften verstößt, oder seinen Dienstpflichten ungenügend nachkommt, kann durch den Verwaltungsrat vom Verein ausgeschlossen werden.

§6 BEITRÄGE

- 1) Die Mitglieder leisten einen regelmäßigen Beitrag, der jährlich zu entrichten ist. Im Bedarfsfalle wird vom Verwaltungsrat eine Beitragsänderung vorgeschlagen, der in einer Mitgliederversammlung von den Mitgliedern in einfacher Stimmenmehrheit zu genehmigen ist.
- 2) Ehrenmitglieder können sich von Ihren Beitragszahlungen entbinden lassen.

§7 EHRENMITGLIEDER

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

- a. aktive Mitglieder, sofern sie mindestens eine 25-jährige aktive Dienstzeit zurückgelegt haben und sich besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen erworben haben.
- b. Personen die sich um das örtliche Feuerlöschwesen, ohne aktiven Feuerwehrdienst geleistet zu haben, besondere Verdienste erworben und zur Förderung der Wehr und ihrer technischen Ausrüstung wesentlich beigetragen haben.

§8 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
 - a. Tod,
 - b. freiwilligen Austritt,
 - c. Streichung aus der Mitgliederliste
 - d. Ausschluß

- 2) Wer aus dem Verein ausscheiden will, hat dies dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt wird erst dann rechtswirksam, wenn empfangene Ausrüstungsgegenstände abgeliefert worden ist. Für verlorengegangene Ausrüstungsstücke oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Stücke kann Ersatz beansprucht werden. Der Austritt ist nur zum Ende eines Vereinsjahres möglich.
- 3) Mitglieder, die Ihren Beitrag für das laufende Vereinsjahr länger als 3 Monate nach der Zahlungsaufforderung nicht entrichtet haben, können auf Beschluß des Verwaltungsrates aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 4) Auf Ausschluß kann erkannt werden:
 - a. bei unehrenhaftem Benehmen und vereinsschädigem Verhalten
 - b. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst
 - c. bei groben Vergehen gegen Kameraden im Dienst
 - d. bei ordnungswidriger Benützung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstbekleidung, Ausrüstungsgegenständen, Geräten und sonstigem Eigentum des Vereins oder der Stadt Schwandorf

Über den Ausschluß entscheidet der Verwaltungsrat. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen.

- 5) Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch am Vermögen des Vereins.

§9 ORGANE

- 1) Die Organe der Freiwilligen Feuerwehr Ettmannsdorf sind
 - a) der Verwaltungsrat
 - b) die ordentliche Mitgliederversammlung

- 2) Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§10 VERWALTUNGSRAT

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr ETTMANNSDORF steht unter Leitung eines Verwaltungsrates.

Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Kommandanten, wenn er Vereinsmitglied ist

- d. dem Kommandantenstellvertreter, wenn er Vereinsmitglied ist
- e. dem 1. Schriftführer
- f. dem 2. Schriftführer
- g. dem Kassenwart
- h. 3 Beisitzern
- i. 1 Vertrauensmann der Aktiven
- j. 1 Vertrauensmann der aktiven Feuerwehr-Jugend

2) Im Bedarfsfalle können durch die Wahl in der Mitgliederversammlung die Stellen nach §10 1. Absatz Punkt a und c bzw. d in Personalunion besetzt werden. Dasselbe gilt für die Stellvertreter §10 1. Absatz b und c bzw. d.

3) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Verwaltungsrat und zeichnet für diesen. Der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende allein vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 Abs. 2 BGB. Der Verwaltungsrat bestimmt über die Angelegenheiten des Vereins. Er beschließt über die Ausgaben. In dringenden Fällen ist der 1. Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende zu Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 200,00 EURO ¹⁾ ohne vorherigen Beschluß des Verwaltungsrates befugt. Die nachträgliche Genehmigung des Verwaltungsrates ist einzuholen. Der Verwaltungsrat überwacht den Vollzug der Satzung und der Beschlüsse, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens, läßt die Jahresrechnung prüfen und setzt den Termin zur ordentlichen Mitgliederversammlung fest. Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates sind dessen Mitglieder rechtzeitig, jedoch mindestens 8 Tage vorher in geeigneter Weise einzuladen. Die Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen ist Pflicht. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stimmenscheid. Der Verwaltungsrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

4) Der Kassenwart hat über die Finanzen gemäß den rechtlichen Bestimmungen (Einkommensteuer- und Körperschaftssteuergesetz) Buch zu führen. Die von Kassenprüfern kontrollierte Jahresrechnung ist dem Verwaltungsrat und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen.

§11 ANERKENNUNG

Für hervorragende Leistungen im aktiven Feuerwehrdienst und langjährige Dienstleistung werden durch Beschluß des Verwaltungsrates Ehrendiplome verliehen.

§ 12 WAHLEN und ERNENNUNGEN

- 1) 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, die Schriftführer, der Kassenwart, die Beisitzer und 2 Kassenprüfer werden von den Mitgliedern im Sinne des § 3 auf die gleiche Dauer wie die Kommandanten, gemäß Artikel 8 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes gewählt. Diese Amtsdauer beträgt derzeit 6 Jahre. Die Wahl ist mit Stimmzettel und geheim durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit der wahlberechtigten anwesenden Mitglieder.
- 2) Die Vertrauensmänner, die Vereinsmitglieder sein müssen, werden von den aktiven Mitgliedern gewählt. Die Wahl ist mit Stimmzettel und geheim durchzuführen, wobei Wiederwahl zulässig ist. Mitglieder des Verwaltungsrates und Feuerwehrdienstgrade (ab Oberlöschmeister) dürfen an der Wahl des Vertrauensmannes weder teilnehmen noch als solcher gewählt werden. Die Wahl erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit der wahlberechtigten anwesenden aktiven Mitglieder. Der Vertrauensmann soll mindestens 5 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben. Im Falle der Wahl des Jugendvertrauensmannes muß mindestens 1 Jahr aktiver Feuerwehrdienst nachgewiesen sein. Die Aufgabe der Vertrauensleute ist es die Belange der Mannschaft zu vertreten. Die Vertrauensleute werden auf die Zeitdauer von 2 Jahren gewählt.

§13

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin ist neben der Tagesordnung den Mitgliedern 8 Tage vorher mittels Anschlag am Feuerwehrgerätehaus bekanntzugeben.
- 2) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder erschienen ist. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über wichtige Beschlüsse ist mit Wahlzettel und geheim abzustimmen. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 3) Der Verwaltungsrat kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens ein Drittel der aktiven Mitgliedern nach § 3a oder ein Fünftel der Mitgliedern nach § 3 muß der Verwaltungsrat unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14

EHRUNGEN VON JUBILAREN (Geburtstage, Hochzeiten etc.), AUFWENDUNGEN IM TODESFALLE EINES MITGLIEDES, REISEKOSTEN UND AUSLAGENERSATZ

Die Höhe dieser Ausgaben richtet nach den jeweils vom Verwaltungsrat gefaßten Beschlüssen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt bzw. verpflichtet je nach Lage der Vereinskasse eine Änderung dieser Ausgaben zu beschließen.

§ 15 AUFLÖSUNG

- 1) Über die Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr ETTMANNSDORF der Stadt Schwandorf entscheidet eine zu diesem Zwecke einberufene ordentliche Mitgliederversammlung. Zur Beschlußfassung müssen vierfünftel der aktiven Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung kann nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

- 3) Bei Auflösung des Vereines oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks sind die aus Vereinsmitteln beschafften Löschgeräte und Ausrüstungsgegenstände der Stadt Schwandorf zu übergeben. Ein eventuell vorhandenes Vermögen muß an gemeinnützige Organisationen und Einrichtungen, welche Ihren Sitz in Schwandorf Ortsteil Ettmannsdorf haben und deren Tätigkeit überwiegend der Bevölkerung von Ettmannsdorf zu Gute kommt (z.B. Kindergarten, Pfarrei St. Konrad etc.) übergeben werden.

Schwandorf, den 31. März 1995

Vorstehende Satzung haben bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 31.03.1995 die anwesenden Mitglieder mit 36 : 0 Stimmen angenommen. Von den 36 anwesenden Mitgliedern sind 21 aktive. Am heutigen Tag zählt die FFW Ettmannsdorf insgesamt 59 aktive Mitglieder.

¹⁾ Änderungssatzung vom 29. April 2006; in Kraft getreten am 30. April 2006